

Merkblatt zur befristeten Freistellung für Schwangere ohne Immunität

A. Freistellungsfristen für Schwangere ohne Immunität

Erkrankungsfall in der Schule

Erkrankung	Dauer der Freistellung
Ringelröteln	bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Masern	bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Windpocken	bis zum 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Influenza (Virusgrippe)	bis zum 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

Erkrankungsfall in der Klasse der Schwangeren

Erkrankung	Dauer der Freistellung
Mumps	bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Keuchhusten	bis zum 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Scharlach	bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Röteln	bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Hepatitis A	bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

B. Ablaufschema einer befristeten Freistellung

1. Die Schulleitung wird von den Eltern über eine schwangerschaftsrelevante Infektionserkrankung (Röteln, Ringelröteln, Windpocken, Keuchhusten, Masern, Mumps, Influenza, Scharlach, Hepatitis A) informiert.
2. Die Schulleitung gibt diese Information an alle schwangeren Kolleginnen weiter (auch an die, die sich zu dem Zeitpunkt bereits in einer befristeten Freistellungsphase befinden).
3. Jeder Schwangeren liegen über die Beurteilung ihrer Infektionsgefährdung (über das Forschungsprojekt) ihre individuellen Angaben vor, bei welchen Erkrankungen sie für welche Dauer befristet freigestellt werden muss
4. Die Schwangere teilt der Schulleitung mit, aufgrund welcher Erkrankung sie für wie viele Tage freigestellt werden muss (vgl. auch Tabelle Freistellungsfristen)
5. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter spricht – bei Grund- und Mittelschulen unter Einbeziehung des zuständigen Staatlichen Schulamts – ein entsprechend befristetes Beschäftigungsverbot aus.
6. Falls nach Freistellung weitere Krankheitsfälle auftreten sollten, sind die Schritte 1. bis 5. zu wiederholen, d.h. erfährt die Schwangere über die Schulleitung von einem erneuten Krankheitsfall, informiert sie ggf. die Schulleitung über die Notwendigkeit einer Verlängerung des befristeten Beschäftigungsverbots, welches von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ggf. unter Beteiligung des Staatlichen Schulamtes auszusprechen ist.
7. Am Tag vor Ablauf der Freistellungsfrist versichert sich die Schwangere bei der Schulleitung, ob tatsächlich in der Freistellungsfrist keine erneute Erkrankung aufgetreten ist und meldet ihren Dienstantritt für den Folgetag.